



7/11.6

Benutzungsordnung Zehentscheune Kirchhausen

vom 30. April 1997

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 26 vom 26. Juni 1997¹

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 30. April 1997 folgende Benutzungsordnung für die Sommerhalle Zehentscheune in Heilbronn-Kirchhausen beschlossen:

Inhalt

§ 1 Zulassung von Veranstaltungen	2
§ 2 Begründung des Vertragsverhältnisses	2
§ 3 Benutzungsentgelt.....	2
§ 4 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes.....	2
§ 5 Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters	3
§ 6 Betischung, Bestuhlung.....	3
§ 7 Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst.....	3
§ 8 Hausordnung.....	4
§ 9 Dekorationen, Werbung, Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand	4
§ 10 Technische Einrichtungen	4
§ 11 Bewirtschaftung.....	4
§ 12 Eintrittskarten, Besucherhöchstzahlen	5
§ 13 Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen	5
§ 14 Gewerbemäßiges Fotografieren und sonstige Gewerbeausübung bei Veranstaltungen	5
§ 15 Haftung.....	5
§ 16 Rücktritt vom Vertrag.....	6
§ 17 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen.....	6
§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand	6
§ 19 Inkrafttreten	6
Anlage 1 - Hausordnung	7
Anlage 2 - Benutzungsentgelte und Nebenkosten	9

Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom
20.11.07, in Kraft seit 01.01.08



§ 1

Zulassung von Veranstaltungen

(1) Die Zehntscheune ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heilbronn und dient als Veranstaltungshalle dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Leben der Stadt. Zu diesem Zweck wird die Halle Vereinen, Gesellschaften, politischen Parteien und sonstigen juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen auf Antrag überlassen.

(2) Eine Nutzung kann aufgrund der baulichen Ausgestaltung als Sommerhalle in der Regel nur im Zeitraum April bis Oktober erfolgen.

(3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadt Heilbronn. Die Aufgaben werden vom Bezirksamt Kirchhausen wahrgenommen.

§ 2

Begründung des Vertragsverhältnisses

(1) Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen der Halle bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist.

(2) Der Antrag auf Überlassung der Halle ist mind. 3 Wochen vor der Veranstaltung beim Bezirksamt Kirchhausen einzureichen unter Angabe des Veranstalters, des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung, des Veranstaltungstermins, der Dauer und Art der Veranstaltung.

(3) Der Vertrag kommt nach Absendung der Überlassungsbestätigung durch die Stadt zustande, auch wenn der Veranstalter oder Antragsteller (beide nachfolgend als Veranstalter bezeichnet) die ihm mitgeteilten Allgemeinen Bestimmungen nicht ausdrücklich anerkannt hat.

(4) Eine Terminvormerkung ist für die Stadt unverbindlich.

§ 3

Benutzungsentgelt

(1) Die Veranstalter haben für die Überlassung und Benutzung der Zehntscheune zu entrichten:

- a) Die Miete und Nebenkosten (siehe Anlage 2).
- b) Das vertraglich vereinbarte Entgelt für Dienstleistungen und sonstige besondere Nebenleistungen der Stadt.

(2) Die Entgelte sind nach der Veranstaltung zu entrichten. Sie werden zwei Wochen nach Rechnungserteilung zur Zahlung fällig und sind an die Stadtkasse zu überweisen.

(3) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

(1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Stadt geltend macht. Der Veranstalter ist verpflichtet, den überlassenen Vertragsgegenstand und die darin enthaltenen Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.



- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind der Stadt unverzüglich zu melden.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt nach Ablauf der gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 5

Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen, insbesondere z.B. die Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit und die gaststättenrechtliche Genehmigung zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten.
- (2) Die Stadt kann die Vorlage des Programmes für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Stadt beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Stadt vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz steht dem Veranstalter in diesem Falle nicht zu.
- (3) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Er hat Einzelanordnungen vorgenannter Art unverzüglich zu befolgen. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- (4) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen, Gepäckstücke und dgl. in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung der Garderobe sorgt der Veranstalter. Er kann hierfür ein Entgelt, mit dem eine Versicherung verbunden ist, verlangen.

§ 6

Betischung, Bestuhlung

- (1) Diese Aufgaben obliegen dem Veranstalter. Die maximale Bestuhlung liegt bei 195 Personen.
- (2) Sofern es die Stadt für erforderlich hält oder auf Antrag des Veranstalters können Helfer eingesetzt werden. Die Kosten trägt der Veranstalter.

§ 7

Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst

Je nach Bedarf sorgt die Stadt für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst. Der Umfang dieser Dienstleistung hängt von dem Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab. Der Veranstalter hat die entstehenden Kosten zu tragen. Die Stadt kann ggf. auch verlangen, daß der Veranstalter selbst für einen Sanitätsdienst sorgt.



§ 8 Hausordnung

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher von Veranstaltungen haben die Hausordnung (Anlage 1) einzuhalten.

§ 9 Dekorationen, Werbung, Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand

(1) Für die Dekorationen und Ausschmückungen des Vertragsgegenstandes mit Pflanzen und anderem und das dafür vorgesehene Material hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Für Dekorationen sind schwer entflammbare Materialien zu verwenden. Den Weisungen des Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten.

(2) Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände dürfen ohne die Zustimmung der Stadt nicht vorgenommen werden.

(3) Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Die Stadt kann verlangen, daß ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel, Werbetexte usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Jede Werbung innerhalb der Zehntscheune bedarf der Genehmigung durch die Stadt.

§ 10 Technische Einrichtungen

Beleuchtung, Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Stadt festgelegt. Die Bedienung der technischen Einrichtungen obliegt dem Beauftragten der Stadt und darf von Veranstaltern nur nach vorheriger Einweisung vorgenommen werden.

§ 11 Bewirtschaftung

(1) In der Zehntscheune besteht die Möglichkeit der Bewirtschaftung durch Ausgabe von kalten und warmen Speisen sowie Getränken aller Art.

(2) Der Veranstalter kann die Bewirtschaftung selbst durchführen oder einem Dritten überlassen. Die für die Erteilung der gaststättenrechtlichen Genehmigung notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers gilt mit der Überlassung der Halle als erteilt.

(3) Die vorhandenen Einrichtungen werden dem Veranstalter leihweise zum pfleglichen Gebrauch überlassen. Für die Ersatzbeschaffung oder Reparatur von beschädigtem Inventar hat der Veranstalter die Kosten zu tragen. Das gleiche gilt für abhandengekommene Gegenstände. Dem Hausmeister ist eine Person zu nennen, die für alle Küchenarbeiten und die Reinigung verantwortlich ist.

(4) Die in der Halle zum Ausschank kommenden Getränke dürfen nur nach Maßgabe der von der Stadt abgeschlossenen Getränkelieferungsverträge bezogen werden.



§ 12

Eintrittskarten, Besucherhöchstzahlen

(1) Sofern Eintrittskarten ausgegeben werden, hat der Veranstalter diese selbst zu beschaffen. Die Kartenzahl darf das genehmigte Fassungsvermögen nicht übersteigen. Entsprechendes gilt für die Besucherhöchstzahl auch dann, wenn vom Veranstalter keine Eintrittskarten ausgegeben werden.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.

§ 13

Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen

Hörfunk-, Fernseh- und Bandaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Die Stadt kann hierfür ein Entgelt verlangen, über dessen Höhe mit dem Veranstalter eine besondere Vereinbarung zu treffen ist.

§ 14

Gewerbemäßiges Fotografieren und sonstige Gewerbeausübung bei Veranstaltungen

Der Veranstalter darf ohne Erlaubnis der Stadt gewerbemäßiges Fotografieren oder eine sonstige Gewerbeausübung in der Halle nicht dulden. Für jede Erlaubnis kann die Stadt ein Entgelt verlangen, über dessen Höhe mit dem Veranstalter eine besondere Vereinbarung zu treffen ist.

§ 15

Haftung

(1) Die Stadt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung der Stadt für die Garderobe einschließlich Wertgegenstände (§ 5 Abs. 4) sowie für Kraftfahrzeuge aller Art, die auf den Parkplätzen der Halle abgestellt sind, ist ausgeschlossen.

(2) Für vom Veranstalter eingebrachte Sachen übernimmt die Stadt keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters.

(3) Der Veranstalter haftet der Stadt gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Vertragsgegenstand ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung entstanden sind.

(4) Die vom Veranstalter am Vertragsgegenstand zu vertretenden Schäden bzw. Verunreinigungen werden von der Stadt auf Kosten des Veranstalters behoben.

(5) Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, sie von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozeß und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, daß der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt verursacht wurde. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.



(6) Auf Verlangen der Stadt hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Daneben kann die Stadt noch Sicherheitsleistungen fordern.

§ 16

Rücktritt vom Vertrag

(1) Führt der Veranstalter aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, die der Stadt entstehenden Nebenkosten und 25 % des Benutzungsentgelts als Ausfallentschädigung zu entrichten.

(2) Die Stadt kann vom Vertrag nur aus einem wichtigen Grund zurücktreten. Als wichtiger Grund gilt auch die Absetzung einer Veranstaltung wegen drohender Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

(3) Tritt die Stadt vom Vertrag zurück, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten ist oder höhere Gewalt vorliegt, dem Veranstalter nur zum Ersatz der diesem bis zum Zugang der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht ersetzt. Jede Ersatzleistung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 17

Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

(1) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Stadt das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

(2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 18

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Heilbronn. Sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Heilbronn als Gerichtsstand vereinbart.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bestimmungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.



Anlage 1 - Hausordnung

Für die Benutzung der Sommerhalle in Heilbronn-Kirchhausen für Veranstaltungen und für den Übungsbetrieb von Vereinen:

1. Die Beauftragten der Stadt üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Im übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus der Halle zu weisen.
2. Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß als Schluß der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die überlassenen Räume innerhalb einer Stunde geräumt werden. Während dieser Zeit sind auch die in der Garderobe verwahrten Gegenstände abzuholen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Stadt rechtzeitig mitzuteilen. Beim Übungsbetrieb von Vereinen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Halle grundsätzlich um 22.00 Uhr geschlossen werden kann.
3. Die Halle wird eine halbe Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung durch die Beauftragten der Stadt geöffnet. In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit der Stadt eine andere Öffnungszeit vereinbaren. Die Wünsche sind der Stadt mind. eine Woche vor der Veranstaltung mitzuteilen.
4. Die Halle wird durch die Beauftragten der Stadt dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe der Halle hat unmittelbar nach der Veranstaltung durch den verantwortlichen Leiter der Veranstaltung an die Beauftragten der Stadt zu erfolgen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Etwa später festgestellte Schäden oder Verluste kann die Stadt noch geltend machen.
5. Dem Veranstalter und den Benutzern der Halle wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Beschädigungen sind sofort dem Hausmeister zu melden. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.
6. Für die Halle gelten die Bestuhlungs- und Betischungspläne, die vor der Veranstaltung festgelegt werden.
7. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Hierzu ist vom Veranstalter gegebenenfalls ein Ordnungsdienst einzurichten, welcher auch für einen ruhigen und ordnungsmäßigen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen hat. Der Ordnungsdienst hat insbesondere auch darauf zu achten, daß die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und hat im Brandfall das geordnete Verlassen der Halle durch die Teilnehmer zu regeln. Für bestimmte Veranstaltungen wird eine Brandwache angeordnet.



8. Ohne Zustimmung der Stadt dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz der Halle nicht angeschlossen werden.
9. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen in der Halle nur mit Zustimmung der Stadt angebracht werden. Sie müssen mindestens schwer entflammbar B 1 nach DIN 4102 sein. Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen zur Ausschmückung nur im grünen Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Pflanzenschmuck muß entfernt werden. Die besonderen Richtlinien und Anordnungen der Polizeibehörde sind zu beachten. Nägel oder Haken dürfen in die Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Das Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen sowie das Anbringen von Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschilder usw. ist untersagt. Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
10. Der Veranstalter ist verpflichtet, wegen der Bestuhlung, Bereitstellung einer Tanzfläche sowie den Einzelheiten der Bewirtschaftung mind. 3 Werktage vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister Verbindung aufzunehmen. Die Aufstellung und das Wegräumen der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters unter Anleitung des Hausmeisters. Nach der Veranstaltung ist die Halle dem Hausmeister besenrein zu übergeben.
11. Bei Bewirtschaftung der Halle ist die Küche in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist naß aufzuwischen, die Schränke und gegebenenfalls die Wände abzureiben. Das benutzte Inventar ist sauber und hygienisch zu reinigen. Für eine genügende Entlüftung ist zu sorgen. Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am folgenden Werktag abzuholen.
12. Die nach außen führenden Türen dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
13. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen ohne Genehmigung der Stadt in der Halle nicht abgebrannt werden. Ebenso ist der Umgang mit Feuer und offenem Licht untersagt.
14. In der Halle ist das Rauchen nicht gestattet. Das Rauchverbot gilt auch für den Übungsbetrieb von Vereinen.
15. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.
16. Tiere dürfen in die Halle nicht mitgebracht werden. Dies gilt nicht für Blindenhunde.



Anlage 2 - Benutzungsentgelte und Nebenkosten

1) Benutzungsentgelte und Nebenkosten für Veranstaltungen

1. Sommerhalle Zehntscheune (ca. 370 m ² Nutzfläche ohne Lagerräume)	Euro
1.1 Benutzungsentgelt für eine Veranstaltung bis zu einer Nutzungsdauer von 6 Stunden	
a) örtliche Veranstalter	105,00
b) auswärtige Veranstalter	210,00
1.2 Verlängerung der Nutzungsdauer Zuschlag je Stunde	10,00
1.3 Heizung	
a) Veranstaltung	40,00
b) Zusatzstunde	6,00
1.4 Sonstige Nebenkosten	
a) Entgelt für die Benutzung der Lautsprecheranlage	9,00
b) Entgelt für die Benutzung der Beleuchtungsanlage der Bühne	9,00
c) Bei Bedienung der Anlage Buchstabe a) + b) durch städt. Bedienstete werden die jährlich neu festgelegten Verrechnungstundenlöhne der Stadt Heilbronn berechnet. Dasselbe gilt beim Einsatz von weiteren städt. Helfern.	
d) Feuerwache pro Mann und Stunde: Entgelt nach der Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Heilbronn.	
e) Küchenbenutzung (incl. Wasserverbrauch)	
- örtliche Veranstalter	22,00
- auswärtige Veranstalter	44,00
f) Aufbau/Abbau je Stunde	8,00



1.5 Kostenfreie Jahresveranstaltungen

Für eine Veranstaltung pro Jahr (Jahresfeiern, Informationsveranstaltung, Konzert u.ä.) eines örtlichen, eingetragenen Vereins, der zum kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt beiträgt, eines Ortsvereins der zugelassenen politischen Parteien, einer örtlichen, anerkannten Religionsgemeinschaft und einer in städtischer Schulträgerschaft stehenden Schule werden bis zu einer Benutzungsdauer von 6 Stunden kein Benutzungsentgelt und keine Nebenkosten berechnet.

Voraussetzung ist, daß der Veranstalter kein Eintrittsgeld erhebt, daß es sich nicht um eine Faschings- oder Tanzveranstaltung handelt und daß er im selben Jahr keine kostenfreie Jahresveranstaltung in einer anderen städtischen Halle in Anspruch nimmt.

2) Benutzungsentgelte und Nebenkosten beim Übungsbetrieb von Vereinen

	Euro
2.1 Benutzung je Stunde	8,00
2.2 Heizung je Stunde	4,00

3) Zusatzbestimmungen

1. In den Benutzungsentgelten sind die Kosten für Strom und Wasser enthalten. Bei außerordentlicher Verschmutzung werden die tatsächlich angefallenen Reinigungskosten in Rechnung gestellt. Heizkosten werden bei tatsächlicher Inanspruchnahme berechnet.
2. Die Benutzungsdauer bemißt sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schließen der Halle. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet. Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden die Benutzungsentgelte und Nebenkosten täglich abgerechnet.
3. In den Benutzungsentgelten und Nebenkosten ist keine Mehrwertsteuer enthalten. Zur Zeit besteht für die Stadt keine Mehrwertsteuerpflicht. Sollte die Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen Mehrwertsteuer entrichten müssen, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.
4. Abweichungen von der Entgeltordnung beim Vorliegen besonderer Verhältnisse regelt das Bürgermeisteramt.